

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 36 fr. C. M.

N^o. 24.

Kronstadt, den 25. Juli.

1849.

Aemtlliche Nachrichten. Viertes Kriegsbulletin.

Nach der Einnahme von Fogarai rückte das kais. russische 5. Armeecorps in rascher Bewegung gegen Hermannstadt vor. Der Feind hielt mit 500 Mann und 4 Kanonen die gedeckte Altbrücke zwischen Fretz und Girelsau besetzt. Die Avantgarde unter Herrn Generalen v. Engelhardt setzte am 19. Abends mittels einer Pontonsbrücke gegenüber von Szakadat über den Altfluß, nahm in Kornezal 1 feindlichen Offizier und 30 Husaren gefangen und bewegte sich über Kastenholz gegen Westen. In Folge dieser Bewegung zog sich der Feind von der Girelsauer Brücke nach Talmatsch zurück, wo er sich mit der Rothenthurmepaß-Besatzung verstärkte.

Am 20. überschritt auch das Gros der kais. russischen Armee den Altfluß und bezog zwischen Westen und Talmatsch ein Lager.

Am 21. mit Tagesanbruch ließ der Herr Obergeneral v. Lüders den Feind in seiner Stellung bei Talmatsch mit 4 Bataillons Infanterie, 6 Geschützen und einigen Hundert Kosaken angreifen. Nach einstündigem Kampfe zogen sich die Insurgenten in die feste Stellung bei Boiža zurück. Die russischen Kolonnen folgten unaufgehalten der Bewegung des Feindes und griffen mit unerschütterlichem Muth die von der Gestalt des Terrains begünstigte Stellung an. Eine Abtheilung umging von der Gebirgsseite den feindlichen linken Flügel und zwang hiedurch den Gegner nach hartnäckiger Gegenwehr und bedeutendem Verluste an Todten und Verwundeten zum Rückzuge, den er verfolgt von den russischen Truppen in guter Ordnung bis in den Gebirgskessel der Haupt-Kontumaz fortsetzte.

Hier entschloß sich der Feind zum letzten Verzweiflungskampfe. Eine Redoute mitten im Gebirgskessel erbaut und mit Artillerie und Infanterie besetzt, vertheidigte den Zugang zur Hauptkontumaz. Die den Kessel einschließenden steilen Höhen waren mit zahlreichen Schützen garnirt, so daß man gezwungen war, erst diese zu nehmen, bevor ein ernstlicher Angriff der Schanze unternommen werden konnte. Eine Abtheilung russischer Scharfschützen setzte mittels Rähnen auf das linke Altufer über, erließ die jenseitigen Höhen, vertrieb die feindlichen Plänkler von selbst und beschloß mit dem wirksamsten Feuer die gegenüber postirten feindlichen Schützen, so wie die Besatzung der Redoute. Inzwischen erklimmten auch die Tirailleurs einer Umgehungs-Kolonne, die von Boiža aus durch ein enges Thal in das sogenannte Lutriorathal einbrach, die Höhen am rechten Altufer während die russische Artillerie die Redoute kräftig beschloß und die tapfere Infanterie mit wahrem Heldenmuth und Todesverachtung unter dem furchtbarsten Kugelregen zum Sturme vorrückte. Gedrängt von allen Seiten verließ der Feind nach zweistündigem mörderischem Kampfe diese überaus feste Stellung mit Zurücklassung eines demontirten Geschützes, und flüchtete sich in größter Eile auf wallachisches Gebieth.

Die den Feind verfolgenden Kosaken erreichten ihn in dem Augenblicke, als er, bei einer k. türkischen Abtheilung angelangt, die Waffen streckte.

Der Verlust der Russen besteht in 9 Todten, worunter der ausgezeichnete Lieutenant Mihajew und bei 46 Verwundeten. — Der Feind hatte über 100 Todte und viele Verwundete, und es wurden ihm bei 120 Gefangene und 2 Kanonen während des Kampfes abgenommen. —

Nach beendetem Gefechte übernahm man in Kinen 6 Kanonen, 3 Munitionskarren und viele Gewehre von den entwaffneten 2 Insurgentenbataillons.

Schlacht bei S. Szt. György am 23. Juli 1849.

Der Herr Feldmarschalllieutenant und Corpscommandant Graf Clam-Gallas hat vorgestern am 23. d. M. mit einem Theile seines

Armeekorps über die Rebellen truppen unter Bem bei St. György einen schönen Sieg erfochten. Se. Excellenz erfuhr nämlich, daß bei Szt. György eine ungarische Macht von etwa 12,000 Mann versammelt sei, und die Absicht habe in das Burzenland einzufallen, und Gelderpressungen vorzunehmen. Um diese Gefahr von dem treuen Sachsenlande abzuwenden, und um im Gegentheile den Kriegsschauplatz auf das rebellische Szeklergebiet zu verlegen, rückte der Herr F. M. L. mit Tagesanbruch von Marienburg über Nyefalva gegen die feindliche Stellung bei Szt. György ab. Kriegsklieder ertönten aus den Reihen der kampflustigen Schaaren, als es „vorwärts“ hieß. 5 Batterien donnerten von dem Thalhange bei St. Kiraly in die feindlichen Geschütze, Sturmkolonnen formirten sich, und am andern Ufer des Altflusses stand indessen eine unabsehbare Linie russischer Reiterei in Schlachtordnung entwickelt, gleichsam lauernd auf den passenden Moment um verheerend in die Massen des Gegners zu dringen. Es war ein herrlicher Anblick, ein schöner, erhebender Moment! Die braven Regimenter Bianchi und Erz. K. Ferdinand, ein Bataillon Parma und die Bukowiner-Schützen haben alle Stellungen des Feindes mit dem Bajonette eingenommen. Der Ort Szemeria gerieth in Brand, und das in dunkeln Flammen hoch aufblühende Feuer verbreitete ein feenhaftes Licht über das blutige Gemälde und Getümmel von Todten, Sterbenden und Kämpfenden. Noch tief in die Nacht tobte das Kampfgewühl fort, denn die kaiserlichen Truppen wollten die Weichenden nicht zur Erholung kommen lassen. Wären es nicht strategische Rücksichten gewesen, die den Hrn. F. M. L. bestimmten mit der Verfolgung des Feindes einzuhalten, so hätte dieser glänzende Sieg das tragische Ende, die vollständige Zerstückung dieser Rebellen sein können.

Nach der Angabe der Gefangenen wirkte das Gefecht sehr mörderisch in den feindlichen Reihen, denn sie sollen in den Positionen die mit Sturm genommen wurde, ganze Massen von Leichen zurückgelassen haben.

F. M. L. Graf Clam-Gallas ist nun mit seinen Truppen wieder zur Deckung des Burzenlandes hierher näher gerückt. Gott segne seine Unternehmungen!

Instruktion

für die, der k. k. Armee und den kais. russischen Hilfstruppen in Ungarn beigegebenen k. k. Commissäre. *)

§. 1.

Die k. k. Armeecommissäre werden den einzelnen in Ungarn vorrückenden Corps beigegeben; ihre erste und unmittelbare Aufgabe ist im Einvernehmen mit dem betreffenden Truppencommando alle Vor-

*) Wir müssen gestehen, die Aufgabe dieser Armeecommission ist eine riesenhafte. Nicht nur politisch, juridisch und polizeilich soll ihre Thätigkeit sein, auch moralisch soll sie wirken und zum Ueberflus sich noch mit Intendanturgeschäften befassen und so ist es eine schöne Aufgabe diese Instruktion in ihrem wahren Sinne und Geiste aufzufassen und Ehre bringend selbe zu lösen. Es ist aber auch eine Herkulesarbeit und jene Männer welche die Regierung dazu berufen hat ihren Anforderungen zu entsprechen und in ihrem Geiste zu handeln, haben die Gelegenheit namenloses Leiden zu verhindern und vielen Segen zu verbreiten. Für Siebenbürgen ist als k. k. Armeecommissär der eben so humane als gerechtigkeitsliebende und gebildete Herr Oberkönigsrichter des Bardoczer Stuhls Emrich Daniel von Barygás ernannt worden. Wir sind überzeugt, daß die hohe Staatsregierung für die siebenbürgischen Verhältnisse keine bessere Wahl hätte treffen können, als den allgemein geachteten Herrn v. Daniel zu diesem wichtigen Posten zu berufen.

Was den Sinn des 7. §. der Instruktion anbelangt, so glauben wir hat die hohe Staatsregierung damit die Absicht den ungeheuren Wust der in Umlauf gesetzten ungrischen Banknoten kennen zu lernen, und der Pesth-Diner Zeitung zufolge, dürfte der Werth der abgenommenen ungrischen Banknoten seiner Zeit mit k. k. auf den ungrischen Staat fundirten Banknoten (Zwangsnoten) den Eigenthümern ersetzt werden.

kehrungen zu treffen, damit die Beförderung, Verpflegung, Einquartierung und dgl. der Truppen unbeanstandet vor sich gehe. Sie haben sich daher als das Hauptorgan der Vermittlung zwischen den Militärschefs und den betreffenden Jurisdiktionen zu betrachten, darüber zu wachen, daß die Jurisdiktionen ihre Befehle genau vollziehen, die Truppenkolonnen erforderlichen Falls selbst zu begleiten, und unter Mitwirkung der k. k. Verpflegsbeamten im Einvernehmen mit dem Truppencommando dafür zu sorgen, daß alles für deren Beförderung und Verpflegung Erforderliche an die zu bezeichnenden Stationenplätze beigelegt werde.

§. 2.

Sobald die militärische Occupation eines Landstriches erfolgt ist, haben sie dafür Sorge zu tragen, daß die von Sr. Majestät oder dem Armeerobercommando erlassenen Proklamationen, so wie überhaupt alle Kundmachungen der k. k. Civil- und Militärautoritäten in der in jeder Gegend üblichen Landessprache publicirt und möglichst verbreitet werden, wobei sie insbesondere die Mitwirkung der Geistlichkeit und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen haben. Der wiederholt vorgekommene Fall, daß in manchen Gegenden Proklamationen nur in einer Sprache verbreitet wurden, ist sorgfältig zu vermeiden. Zugleich ist die Confiskation aller von der rebellischen Regierung ausgehenden Kundmachungen und Proklamationen zu verfügen und gegen Jeden, welcher solche Kundmachungen noch ferner verbreitet oder die Veröffentlichung und Verbreitung der von Sr. Majestät oder den k. k. Behörden ausgehenden Proklamationen und Kundmachungen zu hinterreiben und auf was immer für eine Art unwirksam zu machen sucht, die kriegsrechtliche oder nöthigenfalls standrechtliche Behandlung anzudrohen und zu verhängen.

§. 3.

Sie haben zur vollständigen Durchführung von der dem Militärcommando in den reoccupirten Landestheilen angeordneten allgemeinen Entwaffnung mit aller Thatkraft mitzuwirken, und die Gemeinden und die Jurisdiktionen für die Ablieferung aller Waffen verantwortlich zu machen. Gegen die Verheimlichung von Waffen ist mit der kriegsrechtlichen und nöthigenfalls standrechtlichen Behandlung gegen ganze Gemeinden oder Jurisdiktionen oder auch gegen Einzelne insbesondere mit Androhung von Geldstrafen vorzugehen, und deren unverzügliche Einhebung zu verfügen.

§. 4.

Ihnen liegt es ob, die gefährlichen und am meisten compromittirten Individuen ausfindig zu machen, und deren Behandlung nach den demnächst kundzumachenden Kategorien zu veranlassen. Bis zur Aufstellung der hierzu erforderlichen Commissionen haben sie außer jenen Individuen, deren Verbrechen eine standrechtliche Behandlung nach sich zieht, alle jene Individuen verhaften und in sichern Gewahrsam bringen zu lassen, die sich als willige Organe der Rebellen gebrauchen ließen, und ihre Freiheit zum fortgesetzten Einverständnis mit denselben und zur Aufwiegelung des Volkes im Rücken der Armee benutzen könnten.

Ihre Papiere sind mit Beschlagnahme zu belegen, und der Untersuchungsbehörde vorzulegen.

§. 5.

Inbesondere sind sie verpflichtet, die Sequestration aller Güter und die Beschlagnahme des beweglichen Vermögens aller, des Einverständnisses mit den Rebellen in dem bezeichneten Grade verdächtigen Individuen einzuleiten.

Zu diesen Behufe werden ihnen königliche Fiskale beigegeben, um die notwendige Erhebung zu pflegen und Nachweisungen zu sammeln, die sodann als Materiale für das weitere Verfahren gegen die Förderer und Theilnehmer der Empörung dienen werden.

§. 6.

Für die Verwaltung in den Jurisdiktionen der reoccupirten Gebietstheile wird durch eigene Regierungsorgane fürgesorgt werden.

Die Armeecommissäre haben aber ihr Augenmerk darauf zu richten, daß alle compromittirten oder unverläßlichen Individuen nicht nur aus den höheren Comitats- und städtischen Aemtern, sondern auch von den niederen Bedienstungen, als: Geschworne, Notare, Ortsrichter, Schulmeister und dgl. vorbehaltlich ihrer weitem von dem Maße ihrer Strafbarkeit abhängigen Behandlung, ohne Rücksicht augenblicklich entfernt, und durch ehrenhafte, der Regierung anhängige und verläßliche Personen, welche der in ihrem Bezirke üblichen Sprache kundig sind, ersetzt werden.

Bei der Auswahl dieser Personen ist sorgfältig zu beachten, daß Niemand verwendet werde, der sich durch seine Mitwirkung bei Vollstreckung der ehemaligen ungarischen Sprachzwangsgesetze verhasst gemacht.

§. 7.

In Betreff der ungarischen Banknoten haben sie für die ausgedehnteste Verbreitung der k. k. Verordnung, wodurch dieselben für null und nichtig erklärt wurden, in allen Landessprachen Sorge zu tragen, und darüber zu wachen, daß dieselben, in Gemäßheit der diesfalls erlassenen Proklamation allenthalben, wo sie zum Vorschein kommen, confiscirt, und Alle, welche dem Verbote derselben zuwider, mit solchen Banknoten betroffen werden, deshalb allem schon als Beförderer der Empörung der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen werden. Die confiscirten Banknoten sind dem Militär-Distriktscommandanten zur Vernichtung einzusenden.

§. 8.

Die k. k. Commissäre haben in den Bezirken von gemischter Bevölkerung unverzüglich im k. k. Namen alle, die Suprematie der magyarischen Sprache begründenden Gesetze ausdrücklich für aufgehoben zu erklären, und im Sinne der Reichsverfassung vom 4. März 1849 den einzelnen Nationalitäten Schutz und Pflege ihrer nationalen Entwicklung und Gleichberechtigung ihrer Sprache zuzusichern.

Inbesondere haben sie sogleich anzuordnen:

a) Daß jeder Sprachzwang in Kirche und Schule beseitigt und die Gleichstellung der Landessprache praktisch durchgeführt werde.

b) Daß bei allen Unterbehörden, bis inclusive der Comitatsbehörden, die in ihren Landestheilen übliche Sprache als Geschäftssprache dienen soll; daß es Jedermann gestattet sei, Bitten und Beschwerden bei diesen Behörden in seiner Landessprache anzubringen, und daß es diesen Behörden obliege, auch die Bescheide an die Parteien in eben dieser Sprache zu erlassen.

c) Die Commissäre haben alle von ihnen ausgehenden Kundmachungen und Erlässe in den, in ihrem Bezirke üblichen Landessprachen zu veröffentlichen und darüber zu wachen, daß die von den Unterbehörden ausgehenden Kundmachungen und Erlässe ebenfalls in allen diesen Sprachen publicirt werden.

Der Vollzug aller dieser Anordnungen ist von den Commissären unter ihrer strengsten persönlichen Verantwortlichkeit zu überwachen.

Die Vernachlässigung derselben würde die unverzügliche Abrechnung und Ahndung des Zuwiderhandelnden zur Folge haben.

Die Commissäre selbst haben sich in ihren Berichten an das k. k. Militärcommando sowohl, als in ihrem amtlichen Verkehr mit den leitenden Civilbehörden und den Truppencommandanten, der deutschen Sprache zu bedienen.

§. 9.

Im Allgemeinen ist als leitender Grundsatz zu beobachten, daß die Aufgabe dieser Commissäre nicht in der Reorganisation der Verwaltung liege, eine Aufgabe, die dem k. k. Ministerium vorbehalten bleibt; sondern daß sich ihre Wirksamkeit darauf zu beschränken hat, dem Erfordernisse der laufenden Verwaltung zu genügen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Bezirke herzustellen und zu erhalten, und vor Allem die Elemente auszuscheiden, welche nachhaltig störend darauf einwirken könnten. Inbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, daß das ungestörte Agiren der kais. österreichischen und russischen Truppen sicher gestellt, und daß jede Anhäufung oder Entwicklung schlechter Elemente, die im Rücken der Armee deren Sicherheit gefährden könnten, namentlich die Bildung von kleinen Freischaaren (Guerillas), wirksam verhindert werde.

§. 10.

Die Kameral-, Post- und Montanverwaltung ist von den k. k. Commissären in ihrer Wirksamkeit nach Kräften zu unterstützen; jedoch bleibt die geschäftliche Leitung derselben dem betreffenden Ministerium in Wien vorbehalten.

§. 11.

Die k. k. Commissäre haben, so weit es ihnen möglich, theils persönlich, theils durch vertrauenswürdige Männer mit dem Volke zu verkehren, ihm die Schändlichkeit des Treubruchs von Seite der Rebellen nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, und es namentlich darüber zu beruhigen, daß die ihnen abgenommenen Urbarmalleistungen und die ihnen diesfalls gewordenen Erleichterungen von der k. k. Regierung vollständig aufrecht erhalten werden. Der Adel ist aufmerksam zu machen, daß die Lösung der Entschädigungsfrage wesent-

lich von der so längere Dauer gen müßte, das sen könnte. D zufordern, und Geistlichkeit ist geseglich zugeie die schnelle Un

Uebrigens missäre überlaß der österreichische gehen; dagegen sischen Schrecker und jede nur in dem Geiste fassung vom künftige Stelle worden sind.

Die k. k. betroffenen Maß ten Gebietsthe oberkommanda unbedingt Folg Rücksicht dürfnisse, dann pen werden de Oberlandescom Die dem Abicht auf di (§. 6.) hat e rischen Beamt dem Orte ihr

Proklama

Der Fel Hannau hat f Raab, 1. Jul Kraft de festes vom 30 im Kriegs- un und Siebenbu

§. 1.

deselben No allerhöchste A stenbum Sie renden Gene v. J. den k

Es unt

in Ungarn, i Verbrechen u Verbindung gen, der kri

Es sind

auf Grund Oberkomman

Diese

a) auf

und Blei,

b) auf

c) auf

lichten Eisen

ohne Eisen,

d) auf

Die A

gesamten,

im Urtheile

§. 2.

unterzogen:

a) D

terhöchsten

lich von der schnellen Vernichtung der Rebellion abhängt, indem die längere Dauer des Bürgerkrieges die Kräfte des Landes so auszugen müßte, daß die Entschädigung kaum in fernster Zeit Platz greifen könnte. Der Clerus ist zur Beruhigung der Bevölkerung aufzufordern, und in seiner Wirksamkeit sorgfältig zu controliren. Der Geistlichkeit ist insbesondere einzuschärfen, daß die dem Clerus theils gesetzlich zugesagte, theils in Aussicht gestellte Dotation auch durch die schnelle Unterdrückung der Empörung bedingt ist.

§. 12.

Uebrigens wird es der Einsicht und dem Takte der k. k. Commissäre überlassen, nach den Umständen zu handeln, gegen die Feinde der österreichischen Regierung mit aller Strenge und Thatkraft vorzugehen; dagegen den Treugebliebenen, und auch während der rebellischen Schreckensregierung in ihrer Pflicht Bewährten allen Schutz und jede nur immer mögliche Unterstützung zu leisten, und überhaupt in dem Geiste der Grundsätze zu handeln, welche in der Reichsverfassung vom 4. März d. J. als die leitenden Principien für die künftige Stellung Ungarns zu der gesammten Monarchie festgestellt worden sind.

§. 13.

Die k. k. Commissäre haben außerdem über alle von ihnen getroffenen Maßregeln, über den Zustand der ihrer Leitung unterstellten Gebietstheile und über alle wichtigeren Vorfälle an den Armeecommandanten regelmäßig zu berichten, und dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Rücksichtlich der Herbeischaffung und Bezahlung der Armeebedarfsstoffe, dann der Beförderung und Unterbringung der k. k. Truppen werden den k. k. Armeecommissären noch specielle Weisungen des Oberlandescommissärs zukommen.

Die den k. k. Armeecommissären eingeräumte Wirksamkeit in Absicht auf die Wiedereinführung einer geregelten Civilverwaltung (§. 6.) hat aufzuhören, sobald die dafür eigens bestimmten provisorischen Beamten von dem Armeecommandanten ernannt und an dem Orte ihrer Bestimmung eingetroffen sind.

Proclamation an die Ungarn und Siebenbürger!

Der Feldzeugmeister und Armeecommandant Freiherr von Haynau hat folgende Proclamation aus seinem Hauptquartier, ddo. Raab, 1. Juli, erlassen:

Kraft der von Se. k. k. Majestät mittelst Allerhöchsten Manifestes vom 30. Mai l. J. mir übertragenen Regierungsgewalt in den im Kriegs- und Belagerungszustande befindlichen Kronländern Ungarn und Siebenbürgen verordne ich, wie folgt:

§. 1. Durch das am 3. October d. J. erlassene, und am 8. desselben Monates bei dem damaligen ungarischen Landtag publicirte allerhöchste Manifest ist das Königreich Ungarn, dann das Großfürstenthum Siebenbürgen laut Proclamation des vorlandes commandirenden Generals FML. Freiherrn von Puchner vom 18. October v. J. den Kriegsgesetzen unterworfen worden.

Es unterliegen vom besagten Tage, nämlich vom 8. October in Ungarn, und in Siebenbürgen vom 18. October angefangen, alle Verbrechen und Vergehen, welche mit der ungarischen Rebellion in Verbindung stehen, wenn auch von Personen des Civilstandes begangen, der kriegsrechtlichen Behandlung.

Es sind zu diesem Behufe eigene Kriegsgerichte aufgestellt, welche auf Grund der bestehenden Kriegsgesetze und der von den Armeecommandanten erlassenen Proclamation summarisch verfahren.

Diese Kriegsgerichte erkennen:

- a) auf die Todesstrafe durch den Strang, oder durch Pulver und Blei,
- b) auf Deportation,
- c) auf Gefängnißstrafen, nämlich Schanzarbeit in schweren oder leichten Eisen, Festungs-, Stockhaus- und Profosennarrest mit oder ohne Eisen,
- d) auf Geldstrafen.

Die Verurtheilung wegen Hochverrathes zieht den Verlust des gesammten, wo immer befindlichen Vermögens nach sich, und wird im Urtheile ausgesprochen.

§. 2. Insbesondere werden der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen:

- a) Diejenigen, welche nach der Publication des oberufenen Allerhöchsten Manifestes, wodurch der ungarische Landtag aufgelöst

wurde, an den Verhandlungen und Beschlüssen desselben Antheil genommen haben.

- b) Alle Mitglieder des sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschusses, soferne sie nach dem 8. October 1848 in demselben fungirt haben.

- c) Sämmtliche von der rebellischen Regierung ernannte Regierungs-Commissäre.

Denjenigen, welche ihr Benehmen rechtfertigen zu können vermeynen, bleibt die Gelegenheit hiezu bei den Kriegsgerichten fernerrhin unbenommen.

§. 3. Das standrechtliche Verfahren tritt ein gegen alle Diejenigen, welche an dem hochverrätherischen Beschlusse des rebellischen Debrecziner Convents vom 14. April l. J. wodurch die gänzliche Trennung Ungarns von der österreichischen Monarchie ausgesprochen wurde, Antheil genommen haben.

Dem standrechtlichen Verfahren verfallt noch:

- a) wer das Volk zum Aufruhr verleitet;
- b) wer gegen die k. k. österreichischen oder kais.-russischen Truppen Waffen gebraucht, ohne einem bewaffneten Corps der Insurgenten anzugehören;
- c) wer noch Befehle der rebellischen Regierung, oder der durch dieselbe ernannten Commissäre annimmt, oder denselben Folge leistet;
- d) wer an Verrath, Einverständnis oder Leitung feindlicher Ueberrfälle sich theilhaftig;
- e) wer die an ihn gelangten Proclamationen, oder sonstigen Anordnungen der k. k. Civil- und Militär-Behörden, zu deren Kundmachung er seiner amtlichen Stellung nach verpflichtet ist, zu verlaublichen unterläßt, oder solche unterschlägt;
- f) wer bewaffnete rebellische Corps irgend einer Art anwirbt oder anführt;
- g) wer den Landsturm gegen die k. k. österreichischen oder kais.-russischen Truppen anbietet, organisirt oder anführt;
- h) wer k. k. österreichische oder kais.-russische Soldaten, wenn auch ohne Erfolg, zum Treubruch verleitet;
- i) wer Courierere, Transporte, einzelne Commandanten, wie überhaupt im Dienste der k. k. österreichischen oder kais.-russischen Armee befindliche Personen angreift, oder ihnen auf welche Art immer schädlich und hinderlich wird;
- k) wer bei Verurtheilungen oder Bestrafungen von Personen, wegen ihrer Anhänglichkeit an die rechtmäßige Regierung Sr. Majestät des Kaisers, mitwirkt so wie auch derjenige, welcher an Confiscation, Sequestrationen und Veräußerung ihres Vermögens sich theilhaftig.

Alle derlei Confiscationen, Sequestrationen und Veräußerungen werden für null und nichtig erklärt, folglich werden Diejenigen, die derlei Vermögensgegenstände auf welche Art immer an sich gebracht haben, außerdem, daß gegen sie das standrechtliche Verfahren in Anwendung gebracht wird, zur Rückstellung dieser Gegenstände, und zur vollen Schadloshaltung der Beschädigten verhalten werden.

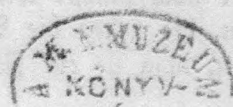
§. 4. Verheimlichung der Waffen oder Munition wird nach Umständen kriegs- oder standrechtlich behandelt.

§. 5. Diejenigen k. k. Officiere, Militär- und Civilbeamten, welche Gehalte oder Pensionen vom Staate genießen, und gegen welche vorkommt, daß sie ihre Söhne mit ihrer Einwilligung den Rebellen dienen, oder daß sie ihren Söhnen dabei Unterstützung gewähren, werden wegen des der Rebellion geleisteten Vorschubes kriegsrechtlich behandelt, vom Amte und Gehalte suspendirt, oder ihre Pensionen eingestellt.

§. 6. Jene Ortsschaften, aus welchen mehrere Einwohner vereinigt sich erklären, von der k. k. österreichischen oder kais.-russischen Armee Courierere, Transporte, einzelne Truppencommandanten, wie überhaupt im Dienste dieser befindliche Personen anzugreifen, oder ihnen auf was immer für eine Art Schaden beizufügen und hinderlich zu sein, werden niedergebrannt.

§. 7. Judengemeinden, deren Mitglieder durch die rebellische Regierung confiscirtes Gut an sich bringen, verfallen, außer der Rückstellung des Gutes, in eine empfindliche Geldstrafe; dieser Strafe unterliegt auch eine Judengemeinde in dem Falle, wenn Mitglieder derselben den Rebellen als Spione gedient, oder ihnen in irgend einer Art Vorschub geleistet haben.

Hauptquartier Raab, 1. Juli 1849.



Drei Tage aus dem Leben eines Schullehrers.

Dem wirklichen Leben nacherzählt

von

Otto Ruppins.

Zweiter Tag.

(Fortsetzung.)

Andern Morgens kam ein Brief von meiner Lene. Es war gut, daß er mich nicht gestern Nachmittag in meiner verzagten Stimmung getroffen!

Vor fünf Tagen schon war meine Schwiegermutter gestorben. Lene stand ohne Anhalt in der Welt. Sie hatte aber bereits Aussicht als Kammermädchen bei einer Herrschaft, die auf Reisen ging, unterzukommen. Sie frug an, was sie thun solle und ob ich nicht auf einen Tag nach der Stadt könne.

Da stand ich nun, sollte rathen, Muth und Tröstung einem verzagten Herzen bringen und hatte weder Rath noch Trost für mich. So ging ich nach der Kirche, denn es war Sonntag; ich setzte mich auf die Orgelbank und arbeitete das alte Werk zusammen, daß die Jungen kaum mit den Bälgen fertig werden konnten; ich mußte mich ausspielen — als es nun aber nach und nach in mir selbst stiller und klarer wurde, als ich meinen riesigen Fugensatz hinüber gearbeitet hatte in ein ruhiges Largo, da sah ich erst nach dem Liede, um es einzuleiten. Was kümmerte mich der Text. „Befiehl du deine Wege“ hieß die Melodie, es war mir wie ein Ruf aus dem Himmel herunter — ich war mit einem hohen freudigen Entschlusse fertig, und ich spielte das Lied ohne Quinkerei und große Zwischenspiele mit der Inbrunst, wie es in mir selber klang.

„Befiehl du deine Wege
Und was dein Herz kränkt
Der allertreuesten Pflege
Des, der den Himmel lenkt!“

Meine Lene sollte nicht als Kammerjungfer auf Reisen, ich wollte sie heimführen als mein Weib und das Uebrige dem anheimstellen, der die jungen Naben füttert. —

Als ich aus der Kirche über den Gottesacker ging, trat der Förster an mich heran. Er hatte noch einen Herrn bei sich, der mir als ein ganz absonderlicher Musikfreund vorgestellt wurde. Sie lobten mein Orgelspiel gewaltig und ich wurde für den Nachmittag zum Förster gebeten, der ein recht gutes Pianoforte hat. Ich schlug das natürlich nicht aus; es wurde aber doch etwas spät ehe ich hinkam, denn ich schrieb zuvor meiner Lene einen Brief drei Bogen lang, versprach ihr auch in den nächsten acht Tagen zu kommen — eher konnte ich nicht fort, weil nächsten Sonntag die Einsegnung der Kinder war — und dann, wenn sie meine Armuth theilen wollte, so schnell als möglich Hochzeit zu machen. —

So ward sie, ehe der Mai zu Ende ging, mein Weib. Wir ließen uns in der Stadt trauen. Das ganze Dorf aber that die Theilnahme an mir. Schon vor der Einsegnung der Kinder hatte ich hier und da ein Wort fallen lassen und die Gaben der Einsegnungskinder waren reichlicher gewesen, als es wohl sonst der Fall sein mag. Ich hatte das nöthige Geld zu einem neuen Frack für mich, zu einem wollenen Kleid für meine Lene und auch noch zu einer Ziege in das Ställchen. Mehr brauchten wir nicht, denn die Wirthschaft meiner Schwiegermutter die mir Lene zubrachte, war zwar arm und klein, enthielt aber doch das Nöthigste. Am Hochzeitsabend, als wir hier ankamen, fanden wir das ganze Schulhaus mit Maien geschmückt, die Wohnstube aber mit einem Schätze von Victualien und manchem schönen Wirthschaftsgeräth gefüllt. Wenige Familien im Dorfe, die Kinder hatten, mochte es gegeben haben, die nicht wenigstens etwas gebracht hatten. Und wir besahen und ordneten und blickten uns an — und waren im Himmel! Das war der seligste Tag meines Lebens!

Die Armuth ist wahrlich nicht das trübste Loos auf der Erde, wer sie nur ordentlich zu fassen weiß. Der Mann, der reich gewesen und in dürftige Verhältnisse gerathen ist, der sich seiner Dürftigkeit schämt und den Schein seines Wohlstandes um jeden Preis erhalten will, der in steter Sorge lebt, daß er auch überall seine wahren Verhältnisse zudecke und sich „anständig“ erhalte; der Mensch der hoch hinaus will, und durch sie am Boden gehalten wird — Allen, die gegen die Armuth kämpfen und sich abmühen ihr zu entrinnen, mag sie ein Feind, ein hartes Schicksal sein. Wer sich aber

mit zufriedenerm Herzen ergiebt, wer sich ihrer nicht schämt, dem wird sie eine treue Mutter die mehr wahrhaftiges Glück giebt, als es der Reichtum zu bieten vermag, die die Herzen ihrer Kinder frommer, edler und menschlicher macht, als es in der Fülle des Wohllebens möglich ist.

Wir wußten wie wir standen und was wir hatten. Wir waren zufrieden und richteten uns darnach ein. Gab es auch oft schmale Bissen und mein Herz wollte sich zusammenziehen, meiner armen Lene halber, so war sie doch immer diejenige, die guten Trost und fröhliche Laune hatte, die mich, je weniger wir hatten, mit um so größerer Liebe umspann. Dazu war sie überall bekannt im Dorfe und überall geliebt. Kaum war durch die Förstersfrau ihre Kunstfertigkeit im Nähen kund geworden und meine Clavierschülerin erhielt Näherunterricht bei meiner Frau, so kam bald ein Mädchen von wohlhabenden Eltern nach dem andern und wollte Nähstunde haben; selbst manche von den erwachsenen Jungfern wollten noch anfangen. Dazu gab's bald allerhand Arbeit, die früher in der Stadt gefertigt worden war und die jetzt meine Frau übernahm. Es gab ganz hübschen Nebenverdienst und wir waren ein Vierteljahr lang glücklich. Da rührten sich die Feinde wieder. — Ich will nicht davon sprechen, wie oft die Schneidersfrau, der jetzt mancher Groschen entging, oder die Schwarzen-Christel meine Frau beleidigten und kränkten, wo es nur anging, wie oft sie Redereien und Klatschereien anzettelten, die ihr den guten Namen und uns einen Theil des Verdienstes hätten kosten können, die ich zwar stets zeitig genug todt treten konnte, oder die an dem gesunden Sinne unserer Bauern scheiterten, die aber jedesmal einen Schnitt in die Zufriedenheit meiner Lene thaten; ich will nur die nächstliegenden Sachen berühren.

Ich hatte meine Frau schon einigemal, wenn ich vom Kartoffelhacken nach Hause gekommen war, mit verweinten Augen getroffen, ohne mehr als eine allgemeine Antwort auf meine theilnehmende Frage erhalten zu haben. Ich muthmaßte nichts Arges dabei und dachte an einen körperlichen Zustand meiner Lene, den wohl Verstimmung oder ungewöhnliche Weichheit mit sich führt.

Aber eines Tages fand ich sie in hellen Thränen und so aufgeregt und erschüttert, daß ich erschrak und ein großes Unglück vermuthete. Lange war sie nicht im Stande mir auf meine drängenden Fragen zu antworten. Endlich brach sie in einen neuen Thränenstrom aus und schluchzte an meinem Halse, ob es denn wahr sei, daß ich an keinen Gott und an keinen Jesus glaube? — Mir fing es an wie ein Licht aufzugehen, das mir die Schleichwege meiner Feinde hell machte. Ich beruhigte meine Lene, soviel ich es durch wenige Worte vermochte, nahm sie auf meinen Schooß, daß sie sich ausweine und ließ mir dann erzählen. Da erfuhr ich denn, daß der Pfarrer ihr einmal im Felde begegnet sei, daß er gar theilnehmend mit ihr geredet und sich nach mir erkundigt. Er habe auch gesagt, es sei um mich jammer schade, daß ich hier zu Grunde gehen solle, ich könne eine Stelle von 2—300 Thln. haben, wenn ich nur wolle und meine Ansichten etwas ändere, ich hungere aber lieber und ließe meine Frau darben, als daß ich nur etwas nachgäbe. Der Pfarrer hatte dazu gebeten, mir nichts zu sagen, da ich es ihm als Feindschaft auslegen könne. Zwei Tage darauf, als ich im Felde gewesen war, der Pfarrer in meine Wohnung gekommen und hatte nach mir gefragt. Das war aber nur ein Vorwand gewesen, denn er hatte sich niedergesetzt und gegen meine Frau das alte Thema wieder aufgenommen, hatte ihr Vorschläge gethan, wie sie mich andern Sinnes machen und ihren Einfluß auf mich anwenden solle. Das dritte Mal war er ihr, als sie Gras für die Ziege holte, nachgegangen und wie zufällig zu ihr getreten, hatte ihr die Gefahr geschildert in der meine irdische Stellung und meine unsterbliche Seele schwebte, denn ich habe keinen Glauben und das werde bei Gott und beim Consistorium übel vermerkt. Er machte es ihr zur Gewissenssache, mich nicht untergehen zu lassen, daß das arme Weib vor Angst nicht hatte bleiben können. — Und das Licht in meinem Kopfe loderte zur Fackel auf. Ich zog meinen Rock an und ging geraden Weges in's Pfarrhaus. Was ich dem Manne gesagt, weiß ich nicht mehr, daß ich ihn aber andonnerte, daß er vor Schrecken hinter sein Arbeitspult sprang und mit einem Stuhle den Weg zu sich versperrte, daß weiß ich noch. — Meine Lene aber machte ich klar über das nichtswürdige Treiben, daß ich ihr, um ihre Heiterkeit nicht zu stören, bisher verheimlicht, und nahm ihr das Versprechen ab, mir künftig nichts, auch nicht das kleinste Wort mehr zu verschweigen. (Fortf. f.)

Dieses Beibl.
„Kronstadt. Ze.
erscheint vorlä.
periodischen 3
men.

No. 25.

Die Folg

So sing
und unsern
Folgen der
wie die ungar.
ungarische Re.
mer ganz rich.
für Jederman
velhaften Be

Seit de
lebt, gab es
ren sie (die
abgerechnet)
gen das Herr
Freiheiten er

Als die
nahmen, wagt
nur Bewilligt
Wolkes, daß
„sein König

Doch nu
abgesetzt, er
erklärt. Dies
aber liegt es
ein Spielball
der Polen,

Es frag
bezüglich der
einfach: „die

Zu beda
nat früher be
reits längst v
als wirklich

Am 14.
erklärt, am 1
tag Kaiser Je
Ein deutlicher
Beschlus mit
artige The
terlichsten De
ausgeübt wor

die Armee r
und zu einer
geistert. Ab
haber angew
magyarischem
dennoch nicht
sich lauter Te
Gleiche Gefül
Dynastie Ko
stürbe. Wir
löst hätte, wo
lion nicht Be
im Kampfe
daß sie taul
— auf das
Wer U